



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Begriff	Seite	3
Art. 2	Aufgaben	Seite	3
Art. 3	Gemeindebetriebe	Seite	3
Art. 4	Zusammenarbeit	Seite	3

II Organisation

Art. 5	Organe	Seite	3
Art. 6	Unvereinbarkeit	Seite	4

1. Die Stimmberechtigten

Art. 7	Ausübung der Rechte	Seite	4
Art. 8	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	Seite	4
Art. 9	Wahlen	Seite	4
Art. 10	Einberufung der Gemeindeversammlung	Seite	5
Art. 11	Einladung	Seite	5
Art. 12	Traktanden	Seite	5
Art. 13	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Seite	5
Art. 14	Offene Abstimmungen	Seite	5
Art. 15	Protokoll	Seite	5

2. Der Gemeinderat

Art. 16	Zusammensetzung	Seite	6
Art. 17	Amtsdauer	Seite	6
Art. 18	Sitzungen / Beschlussfähigkeit	Seite	6
Art. 19	Ausstand	Seite	6
Art. 20	Abstimmung	Seite	6
Art. 21	Protokoll	Seite	6
Art. 22	Aufgaben und Kompetenzen	Seite	6
Art. 23	Organisation	Seite	8
Art. 24	Information	Seite	8
Art. 25	Rücktritte	Seite	8

3. Kommissionen

Art. 26	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	Seite	8
Art. 27	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	Seite	9

**4. Die Rechnungsprüfungskommission**

Art. 28	Zusammensetzung	Seite	9
Art. 29	Aufgaben	Seite	9
Art. 30	Externe Unterstützung	Seite	10
Art. 31	Berichterstattung	Seite	10

5. Das Wahlbüro

Art. 32	Zusammensetzung	Seite	10
Art. 33	Aufgaben	Seite	10

6. Der Gemeindeammann

Art. 34	Aufgaben und Befugnisse	Seite	10
---------	-------------------------	-------	----

7. Die Verwaltung**a) Gemeindeschreiber/in**

Art. 35	Aufgaben und Befugnisse	Seite	11
---------	-------------------------	-------	----

b) Gemeindepersonal

Art. 36	Aufgaben und Befugnisse	Seite	11
Art. 37	Anstellungsbedingungen	Seite	12

III Finanzhaushalt

Art. 38	Grundsätze	Seite	12
Art. 39	Finanzplanung	Seite	12
Art. 40	Budget	Seite	12
Art. 41	Bewilligung von neuen Ausgaben	Seite	12
Art. 42	Gebundene Ausgaben	Seite	12

IV Rechtspflege

Art. 43	Rechtsmittel	Seite	13
---------	--------------	-------	----

V Schlussbestimmungen

Art. 44	Inkrafttreten	Seite	13
---------	---------------	-------	----



I Allgemeine Bestimmungen

Begriff

Art. 1

Die Gemeinde Dozwil ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Aufgaben

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Gemeindebetriebe

Art. 3

1 Die Gemeinde kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeindebetriebe führen, bestehende auflösen oder veräussern oder ihre Rechtsform verändern.

2 Die Gemeindebetriebe sind nach kaufmännischen Grundsätzen und eigenwirtschaftlich zu führen.

Zusammenarbeit

Art. 4

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann insbesondere sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich – rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen.

II Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro
6. die Verwaltung



Unvereinbarkeit

Art. 6

Einer Behörde dürfen nicht gleichzeitig Ehegatten und Verwandte bis zum zweiten Grad angehören.

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 7

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

**Sachgeschäfte an der
Gemeindeversammlung**

Art. 8

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über, bzw. nehmen Kenntnis von:

- a) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- d) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- e) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- f) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen die nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind.
- h) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Beitritten zu Zweckverbänden, sofern die damit verbundenen Ausgaben die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.
- i) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde

Wahlen

Art. 9

1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindeammann
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) das Wahlbüro mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Aktuars oder Aktuarin.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind innert des gesetzlich festgelegten Termins einzureichen. Gehen so viele Vorschläge ein wie Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.



- Einberufung der Gemeindeversammlung** **Art. 10**
Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 20% der Stimmberechtigten beim Gemeindeammann schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.
- Einladung** **Art. 11**
Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der schriftlichen Einladung. Die Unterlagen mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen des Gemeinderates werden im Normalfall nur einmal pro Haushalt abgegeben. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch eines Stimmberechtigten werden diese an jeden Stimmberechtigten dieses Haushaltes abgegeben.
- Traktanden** **Art. 12**
An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorherberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
- Anträge zu nicht traktandierten Geschäften** **Art. 13**
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Offene Abstimmungen** **Art. 14**
Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
- Protokoll** **Art. 15**
Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.
Es ist der nächstfolgenden ordentlichen Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.



2. Der Gemeinderat

Zusammensetzung	Art. 16 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.
Amtsdauer	Art. 17 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Sitzungen / Beschlussfähigkeit	Art. 18 Der Gemeinderat führt auf Einladung des Gemeindeammanns so viele Sitzungen durch, wie die zu behandelnden Geschäfte es erfordern. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder anwesend ist.
Ausstand	Art. 19 Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis haben in den Ausstand zu treten: a) In eigenen Angelegenheiten, in jenen der Ehegatten und Lebenspartnern, sowie ihrer Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad. b) In Angelegenheiten einer Person deren Vormund, Beistand, Beirat oder Pflegeeltern sie sind. c) Wenn sie in der Angelegenheit als Geschäftsführer oder Bevollmächtigte selbst gehandelt, oder zur Handlung in Auftrag gegeben haben. d) Wenn sie in die Angelegenheit direkt involviert sind und davon profitieren.
Abstimmung	Art. 20 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
Protokoll	Art. 21 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 22 Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Strategische Führung der Gemeinde b) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde c) Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung d) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung



- e) Delegation von Vollzugsaufgaben an einzelne Verwaltungsstellen oder Kommissionen, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst
- f) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte, Verabschiedung der Anträge, Botschaften und Berichte
- g) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
- h) Beschlüsse über:
 - ◆ gebundene Ausgaben
 - ◆ neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- pro Geschäft
 - ◆ neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- pro Geschäft
 - ◆ Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Grundstücken im Rahmen des Reglements über Landkreditkonto
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- k) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, die nach übergeordnetem Recht nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind
- m) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals, sowie der Besoldungen von Gemeinderat und Gemeindeammann.
- n) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessen und Enteignungsverfahren
- o) Beschlüsse über die Änderung der Gemeindegrenzen
- p) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen soweit das Gesetz oder Reglemente nicht etwas anders bestimmen
- q) Folgende Wahlen:
 - ◆ Vizegemeindeammann
 - ◆ Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin und Stellvertretung
 - ◆ die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre ausserhalb der Gemeindeverwaltung
 - ◆ Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - ◆ Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- r) Die Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze.



- s) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind, oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Organisation

Art. 23

- 1 Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Gemeinderat als Behörde aus. Entscheide werden von allen Gemeinderatsmitgliedern in gleicher Weise getragen.
- 2 Er gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- 3 Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeammann und Gemeindeverwaltung.

Information

Art. 24

- 1 Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 2 Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.
- 3 Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

Rücktritte

Art. 25

Rücktritte des Gemeindeammanns, der Gemeinderäte sowie Mitgliedern der Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission sind mindestens 7 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser Entschluss ist den Stimmberechtigten bekannt zu geben.

3. Kommissionen

Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Art. 26

- 1 Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindereglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtsetzenden Erlassen geordnet.



2 Die rechtsgültigen Unterschriften werden kollektiv durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Aktuar oder die Aktuarin abgegeben.

3 Der Gemeinderat kann auch Kommissionen im Rahmen eines Globalbudgets mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragen.

4 Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.

5 Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Art. 27

1 Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

2 Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

4. Rechnungsprüfungskommissionen

Zusammensetzung

Art. 28

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 29

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

2 Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle, die hierfür notwendig sind, vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die für eine einwandfreie Durchführung der Prüfung notwendig sind. Im Weiteren gelten die Vorschriften des Kantonalen Gesetzes.



Externe Unterstützung

Art. 30

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission beim Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Bereiche davon durch eine externe Stelle prüfen zu lassen.

Berichterstattung

Art. 31

1 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

2 Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

3 Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

5. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 32

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Präsidenten, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie drei weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

1 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

6. Der Gemeindeammann

Aufgaben und Befugnisse

Art. 34

1 Der Gemeindeammann übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

2 Er beaufsichtigt unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die Gemeindeverwaltung. Er stellt nach dessen Budget- und Leistungsvorgaben das erforderliche Personal ein und legt die Stellenpensen fest.



3 Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

4 Er führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung.

5 Er führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm beziehungsweise ihr alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen im Namen des Gemeinderates.

6 In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, kann der Gemeindeammann vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

7 Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindeammann und Gemeinderat erfolgt in der Geschäftsordnung.

7. Die Verwaltung

a) Gemeindeschreiber/in

Art. 35

1 Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt unter Beachtung der Gemeindereglemente und nach den Anweisungen des Gemeinderates die Verwaltung.

2 Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil und führt das Protokoll.

3 Im Weiteren gelten die Bestimmungen zum Gemeindepersonal.

b) Gemeindepersonal

Art. 36

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

**Aufgaben und
Befugnisse**

**Aufgaben und
Befugnisse**



**Anstellungs-
Bedingungen**

Art. 37

Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.

III Finanzhaushalt

Grundsätze

Art. 38

Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sorgfältige Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Finanzplanung

Art. 39

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristig ausgeglichenen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Budget

Art. 40

1 Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget für die laufende Rechnung bewilligt.

2 Für einzelne, klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget - verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag - vorgelegt werden.

**Bewilligung von
neuen Ausgaben**

Art. 41

1 Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
- b) neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

2 Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Netto-Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

Gebundene Ausgaben

Art. 42

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.



IV Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 43

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinde, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 44

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Juni 2004 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 4. März 1983.

Vom Gemeinderat Dozwil beschlossen am 9.1.2004.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Dozwil genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20.2.2004.

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 514 vom 8.6.2004.